



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 57.261/1
vom 10. April 2015

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Ausführung des Dekrets vom 5. Mai 2014 zur
Anerkennung und Förderung von sozialen Treffpunkten‘

Am 13. März 2015 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Ausführung des Dekrets vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von sozialen Treffpunkten‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 7. April 2015 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Jan SMETS und Koen MUYLLE, Staatsräte, Marc RIGAUX, Beisitzer, und Wim GEURTS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 10. April 2015 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zielt darauf ab, das Dekret vom 5. Mai 2014 'zur Anerkennung und Förderung von sozialen Treffpunkten', nachstehend das Dekret, durchzuführen.

Der Entwurf enthält Modalitäten bezüglich des in Artikel 13 § 3 des Dekrets erwähnten Begleitausschusses (Artikel 2 und 3), präzisiert bestimmte Anerkennungskriterien sowie die Verpflichtungen, denen die anerkannten sozialen Treffpunkte nachkommen müssen, um anerkannt zu bleiben (Artikel 4 bis 11) und regelt den Vertrag, der mit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den betreffenden Gemeinden sowie den öffentlichen Sozialhilfezentren geschlossen werden muss, damit der soziale Treffpunkt bezuschusst werden könnte (Artikel 12). Außerdem wird eine der Bedingungen präzisiert, die die Stelle eines Koordinators erfüllen muss, um bezuschusst werden zu können (Artikel 13) und der Entwurf enthält Modalitäten über die Kontrolle an Ort und Stelle (Artikel 14), das Verfahren für die Beantragung und die Erteilung der Anerkennung (Artikel 15 bis 17) und die Aussetzung und den Entzug der Anerkennung (Artikel 18 bis 20). Laut Artikel 21 tritt der zu verabschiedende Erlass am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

3. Die entworfene Regelung bringt gewisse ausdrückliche Ermächtigungsbestimmungen im Dekret, nämlich die Artikel 6 Absatz 1, 7 § 3 Absatz 4, 9 § 2 Absatz 4, 10 Absatz 3, 13 § 1 Absatz 5 und § 3 Absatz 3, und 15 zur Durchführung.

Außerdem können gewisse Bestimmungen des Entwurfs in die allgemeine Befugnis der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft hinsichtlich der Durchführung der Dekrete¹ in Verbindung mit den Artikeln 4, 5 § 2, 8 Absatz 2, 11 § 2 Absatz 1 und 14 des Dekrets passen.

¹ Die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft verfügt über diese Befugnis aufgrund von Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 'zur Reform der Institutionen' in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 'über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft'.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Allgemeine Bemerkung

4. In verschiedene Artikel des Entwurfs werden gewisse Bestimmungen des Dekrets vom 5. Mai 2014 aufgenommen. Das Übernehmen in eine niedrigere Regelung von Bestimmungen einer höheren Regelung ist zu vermeiden. Eine solche Arbeitsweise ist nicht nur überflüssig auf normativer Ebene, da sie keine neue Norm herbeiführt, aber sie kann außerdem hinsichtlich der genauen Art der in die niedrigere Regelung aufgenommenen Vorschrift zur Verwirrung Anlass geben und insbesondere kann sie veranlassen, dass später aus dem Auge verloren wird, dass nur der höhere Normgeber die betreffende Vorschrift ändern kann.

Das Übernehmen von Dekretsbestimmungen in einen Regierungserlass kann demzufolge nur insofern toleriert werden, als es für die Lesbarkeit des Erlasses notwendig ist; in diesem Fall wird ein ausdrücklicher Hinweis auf die betreffende Dekretsbestimmung das adäquate Mittel sein, um die Art der betreffenden Bestimmung erkennbar zu halten („Gemäß Artikel ... des Dekrets vom ...“).

Es steht den Verfassern des Entwurfs zu, zu beurteilen, ob sie gewisse Artikel oder Teile davon, die nur bereits im Dekret festgelegte Regeln enthalten, im Entwurf beibehalten wollen. In diesem letzten Fall ist jeweils ein Hinweis auf die betreffende übernommene Dekretsbestimmung aufzunehmen.

Auf die folgenden Bestimmungen des Entwurfs, in denen bereits im Dekret vorgesehene Regeln übernommen werden, kann als Beispiele hingewiesen werden: Artikel 7 erster Satz (siehe Artikel 4 des Dekrets) Artikel 8 § 1 (siehe Artikel 8 Absatz 2 Nr. 4 des Dekrets), Artikel 10 Absatz 2 Nr. 6 (siehe Artikel 8 Absatz 2 Nr. 7 des Dekrets) und Artikel 11 § 1 Absatz 1 (siehe Artikel 14 Absatz 1 des Dekrets).

Besondere Bemerkungen

Präambel

5. Unter Berücksichtigung der in Nr. 3 formulierten Bemerkung zu der Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses schreibe man den dritten Absatz der Präambel wie folgt:

„Aufgrund des Dekrets vom 5. Mai 2014 zur Anerkennung und Förderung von sozialen Treffpunkten, Artikel 4, 5 § 2, 6 Absatz 1, 7 § 3 Absatz 4, 8 Absatz 2, 9 § 2 Absatz 4, 10 Absatz 3, 11 § 2 Absatz 1, 13 § 1 Absatz 5 und § 3 Absatz 3, 14 und 15;“.

Artikel 11

6. Artikel 11 § 1 Absatz 2 des Entwurfs lautet wie folgt:

„Zur Auswertung der Zielvorgaben werden die im Konzept aufgeführten sowie die durch den Fachbereich vorab festgelegten Indikatoren verwendet.“

Sollten die o.a. Indikatoren im Wege einer Verordnungsmaßnahme festgelegt werden, so wäre diese von dem für Soziales zuständigen Minister (nachstehend der Minister) und nicht vom Fachbereich zu erlassen. Darüber befragt, hat die beauftragte Beamtin jedoch verdeutlicht:

„Diese Indikatoren werden für jeden Treffpunkt entsprechend der Angebote festgelegt. Diese Indikatoren sind Leistungsindikatoren, die es der Regierung ermöglichen zu bewerten, ob die vorgesehene Leistung entsprechend den Vorgaben erbracht wurden. Soziale Treffpunkte, die die gleichen Angebote aufweisen, werden auch nach den gleichen Art Leistungsindikatoren bewertet, wobei die quantitative geforderte Leistung unterschiedlich sein kann, je nach Einzugsgebiet des Sozialen Treffpunktes.“

Aus dieser Verdeutlichung stellt sich heraus, dass die Festlegung der betreffenden Indikatoren durch eine individuelle Maßnahme und nicht durch eine Verordnungsmaßnahme geregelt wird. So ist anzunehmen, dass die Festlegung dem Fachbereich überlassen wird, auch wenn sich die Frage stellt, ob es im Hinblick auf die praktische Effektivität der entworfenen Regelung nicht ratsam wäre, dass die Indikatoren anlässlich der Entscheidung zur Erteilung der Anerkennung vom Minister festgelegt werden.

Artikel 15

7. In Artikel 15 Absatz 3 des Entwurfs wird der Fachbereich mit der Festlegung des Antragsformulars beauftragt. Solche Ermächtigung kann nur als zulässig betrachtet werden, wenn das festzulegende Antragsformular nur Elemente, die sich bereits aus dem Dekret oder dem zu verabschiedenden Erlass ergeben, enthält. Die Beauftragtin hat diesbezüglich Folgendes erklärt:

„Das Formular wird nur die Elemente aufgreifen, die im Dekret bzw. im Erlass festgelegt sind. Es handelt sich bei der Erstellung des Formulars nur um einen rein technisch-administrativen Vorgang durch den Fachbereich.“

In Anbetracht dieser Erklärung können dagegen keine Einwände erhoben werden, dass die Befugnis hinsichtlich der Festlegung des Antragsformulars dem Fachbereich überlassen wird.

Artikel 16

8. Im zweiten Satz von Artikel 16 Absatz 3 des Entwurfs wird bestimmt, dass die Anerkennung als erteilt gilt, wenn der Minister innerhalb der im ersten Satz von Artikel 16 Absatz 3 vorgesehenen Frist keine Entscheidung getroffen hat. Daraus ergibt sich, dass die Anerkennung ebenfalls im Falle der Untätigkeit des Ministers als erteilt gilt, auch wenn der Fachbereich zum Beispiel in seinem Gutachten Probleme bezüglich des Erfüllens bestimmter Anerkennungsbedingungen aufwirft². Abgesehen von dieser Feststellung ist zu bemerken, dass der Antragsteller das Datum, an dem der Minister das Gutachten des Fachbereichs erhält, nicht kennt und er folglich nicht wissen kann, wann die Anerkennung erachtet wird, stillschweigend erteilt zu sein. Der Text des Entwurfs sollte also am besten in diesem Punkt ergänzt werden.

Artikel 17

9. Aus Artikel 17 § 2 Absatz 1 des Entwurfs folgt, dass eine stillschweigende definitive Anerkennung erteilt wird, wenn keine Entscheidung über die Umwandlung der vorläufigen Anerkennung in eine definitive Anerkennung innerhalb der vorgesehenen Frist getroffen worden ist.

Da eine vorläufige Anerkennung erteilt wird, wenn eine oder mehrere Bedingungen, die für eine Anerkennung erforderlich sind, nicht erfüllt sind (siehe Artikel 9 § 2 Absatz 3 des Dekrets) und da für eine definitive Anerkennung hingegen verlangt wird, dass alle Bedingungen erfüllt sind, steht eine stillschweigende Erteilung einer definitiven Anerkennung im Widerspruch zu dem Dekret.

Der zweite Satz von Artikel 17 § 2 Absatz 2 des Entwurfs ist infolgedessen auszulassen.

² Abgesehen von den Beschwerden, die mit einer solchen stillschweigenden Erteilung der Anerkennung verbunden werden können, wenn die Anerkennungsbedingungen nicht erfüllt sind, ist zu bemerken, dass ein solches Verfahren unter Anwendung des zweiten Satzes von Artikel 9 § 2 Absatz 1 des Dekrets bereits vorgesehen ist.

Artikel 21

10. Der Beauftragten zufolge wird nicht beabsichtigt, von der gewöhnlichen Regelung über das Inkrafttreten der Erlasse abzuweichen und es ist sicher nicht die Absicht, dass die entworfene Regelung zurückwirkt³. Artikel 21 ist demzufolge aus dem Entwurf auszulassen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER,

Danièle LANGBEEN

³ Diese Absicht könnte man jedoch aus der Tatsache ableiten, dass Artikel 21 des Entwurfs hinsichtlich des Inkrafttretens auf die "Unterzeichnung" des Erlasses hinweist.